

Staates achten und einhalten. Zur Verwirklichung des Strafzwecks ist sie deshalb eine unerläßliche Voraussetzung. Daher bestimmt das Gesetz in § 36 Ziff. 5 auch ausdrücklich die **Pflicht** der Strafgefangenen zur Teilnahme und aktiven Mitarbeit an den entsprechenden Maßnahmen. Das muß im Zusammenhang mit den insbesondere bei der Aufnahme für die Erziehung getroffenen Festlegungen gesehen werden (vgl. § 11 Abs. 2 der 1. DB zum StVG).

Die in den Abs. 2 bis 4 genannten Maßnahmen und ihre wirksame Durchführung sind nach § 22 der 1. DB zum StVG fester Bestandteil der Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit der Strafgefangenen, deren Grundlage langfristige Programme bilden.

2. Die in **Abs. 2** bestimmte **Zielstellung**; der Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung kennzeichnet zugleich auch ihren von der sozialistischen Ideologie bestimmten Inhalt und damit verbunden die Erfordernisse ihrer wirkungsvollen Vorbereitung. Für die Gestaltung und Durchführung der Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung sind damit entscheidende Ausgangspunkte gesetzt. Sie sind nach den allgemeinen Anforderungen einer lebensverbundenen politischen Überzeugungsarbeit so auszugestalten und durchzuführen, daß bei den Strafgefangenen solche Einsichten, Einstellungen und Überzeugungen entwickelt und gefestigt werden, die der Lebensweise in der sozialistischen Gesellschaft und ihren Normen entsprechen. Das schließt offensive Auseinandersetzungen zur Überwindung falscher Denk- und Verhaltensweisen sowie antisozialistischer Einstellungen und Haltungen bei den Strafgefangenen ein, um so bewußtseinsmäßige Faktoren, die sich begünstigend auf die kriminelle Handlungsweise auswirkten, zurückzudrängen. Ebenso gilt es, mit Entschiedenheit den Auswirkungen der bürgerlichen Ideologie zu begegnen. Von diesen Erfordernissen ausgehend, sind die Schwerpunkte für die Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung sowie zweckmäßige Formen und Methoden ihrer Durchführung unter Beachtung der Zusammensetzung und des Entwicklungsstandes der Kollektive Strafgefangener festzulegen. Dabei ist erforderlich, die in den §§ 12 und 18 sowie 16 und 19 für die Gestaltung des Vollzuges bestimmten Kriterien zu berücksichtigen.